UNFALLVERSICHERUNG

Wann werden Leistungen gekürzt?

Ist die versicherte Person ein hohes Risiko eingegangen, welches zu einem Unfall führte, kann die Unfallversicherung unter Umständen die (Geld-)Leistungen vorübergehend oder dauernd kürzen und in besonders schweren Fällen sogar verweigern.

Von Yannick Gloor, MLaw, Rechtsanwalt

Kopfsprung in einen Fluss

Es ist ein sonniger und heisser Samstagnachmittag im Spätsommer im Jahr 2020. Fabian S. (Name geändert), 25-jährig, will sich an diesem besagten Tag in der Aare abkühlen. Er begibt sich voller Vorfreude auf eine nahe gelegene Brücke, schaut ein letztes Mal ins verheissungsvolle Nass hinab und springt kopfvoran in den Fluss. Dann, innert Sekundenbruchteilen der Schock: Beim Eintauchen schlägt Fabian S. mit dem Kopf an einen Stein und verletzt sich dabei schwer. Diagnose: inkomplette Tetraplegie.

Kürzung der UVG-Taggelder

Nach seinem Unfall verbringt Fabian S. eine mehrmonatige Erstrehabilitation im Schweizer Paraplegiker-Zentrum in Nottwil. Als Arbeitnehmer ist Fabian S. zum Zeitpunkt des Badeunfalles auch gegen Nichtberufsunfälle obligatorisch unfallversichert. Nachdem Fabian S. eine Schadensmeldung eingereicht hat, klärt die Unfallversicherung den massgeblichen Sachverhalt ab. Dazu gehört auch eine Analyse des genauen Unfallherganges. Gestützt auf ihre Abklärungsergebnisse wird die Unfallversicherung ihre Leistungen zugunsten von Fabian S. festsetzen. Im Vordergrund steht die Frage, ob Fabian S. an der fraglichen Stelle überhaupt hätte in die Aare springen dürfen oder ob er sich mit diesem Vorhaben einer besonders grossen Gefahr ausgesetzt hat. In der Zwischenzeit, also bis die versicherungsinternen Abklärungen abgeschlossen sind, richtet die Unfallversicherung nicht das gesamte Taggeld aus, sondern nimmt vorsorglich eine provisorische Kürzung im Umfang von 50 % vor.

Knapp zwei Monate später teilt die Unfallversicherung Fabian S. mit, dass sein Taggeldanspruch gestützt auf Art. 39 UVG definitiv um die Hälfte gekürzt wird. Die Unfallversicherung begründet die Taggeld-Kürzung damit, dass Fabian S. kopfvoran in ein ihm unbekanntes Gewässer gesprungen sei und sich somit einer besonders grossen Gefahr ausgesetzt habe. Dies, ohne die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen, um das Unfallrisiko auf ein vernünftiges Mass zu beschränken.

Gegen diese Kürzung des Taggeldanspruchs erhebt das Institut für Rechtsberatung (IRB) für Fabian S. Einsprache. Es dauert rund vier Monate, bis die Unfallversicherung mitteilt, dass sie an ihrem Entscheid festhält. Fabian S. verbleibt somit keine andere Möglichkeit, als beim Verwaltungsgericht seines Wohnsitzkantons Beschwerde gegen den Entscheid der Unfallversicherung einzureichen. Etwa ein halbes Jahr später erhält Fabian S. die Hiobsbotschaft. Das Gericht stützt den Entscheid der Unfallversicherung und weist die Beschwerde von Fabian S. ab. Das Gericht begründet seinen Entschluss damit, dass sich Fabian S. hätte bewusst sein müssen, dass ein Sprung in ein ihm unbekanntes Gewässer eine grosse Gefahr birgt. Folglich hätte er sich vorgängig über die Wassertiefe vergewissern müssen oder aber, wenn dies nicht möglich war, auf den Sprung verzichten. Indem er sein Vorhaben gleichwohl umsetzte – so das Verwaltungsgericht – handelte er waghalsig.

Notgedrungen akzeptiert Fabian S. das Urteil des Verwaltungsgerichts, woraufhin dieses in Rechtskraft erwächst. In der Konsequenz bedeutet dies, dass Fabian S. weiterhin ein gekürztes Taggeld erhält und ihm im Anschluss daran auch die zugesprochene Rente und die Hilflosenentschädigung für immer um 50 % gekürzt wird.

Der tragische Fall von Fabian S. zeigt exemplarisch auf, wie weitreichend die rechtlichen Folgen eines Unfalles für die betroffene Person sein können.

Grobfahrlässigkeit und Wagnis

Erleidet eine versicherte Person einen Unfall, stellt sich bald einmal die Frage, ob sie diesen Unfall grobfahrlässig herbeigeführt oder sich einer besonders grossen Gefahr ausgesetzt hat.

Grobfahrlässig handelt eine versicherte Person dann, wenn sie elementare Vorsichtsgebote verletzt. In den Worten des Bundesgerichts muss das grobfahrlässige Verhalten der versicherten Person Unverständnis, Kopfschütteln und Tadel auslösen, eine moralische Verurteilung nach sich ziehen und die Grenze des Tolerierbaren überschreiten. Als grobfahrlässig stuft das Bundesgericht unter anderem das Nichttragen von Sicherheitsgurten ein, unüberlegtes Betreten einer Fahrbahn, Skifahren bei nicht angepasster Geschwindigkeit oder das Arbeiten an einer Maschine, ohne die hierfür vorgesehene Schutzvorrichtung zu benützen. Erweist sich das Verhalten einer versicherten Person als grobfahrlässig, werden die Taggelder, welche während den ersten zwei Jahren nach dem Unfall ausgerichtet werden, gekürzt.

Anders ist die Situation, wenn die versicherte Person ein Wagnis eingeht. Ein Wagnis ist eine Handlung, mit der sich die versicherte Person in Gefahr bringt, ohne diejenigen Vorkehren zu treffen oder treffen zu können, welche das Risiko auf ein vernünftiges Mass beschränken würden. Unterschieden wird dabei zwischen einem relativen und einem absoluten Wagnis.

Bei einem relativen Wagnis können die Risiken einer Sportart oder einer Tätigkeit grundsätzlich auf ein vernünftiges Mass reduziert werden. Es ist anhand der konkreten Umstände des Unfalles zu prüfen, ob unter Berücksichtigung der persönlichen Fähigkeiten der versicherten Person und der Art der Durchführung die vorhandenen Risiken auf ein vernünftiges Mass herabgesetzt worden sind. Die sogenannte Ad-hoc-Kommission Schaden UVG geht unter anderem bei folgenden Aktivitäten von einem relativen Wagnis aus:

- Bergsteigen/Klettern/Schneesport (bei schwerwiegender Missachtung der sportüblichen Regeln und Vorsichtsgebote)
- Canyoning (bei schwerwiegender Missachtung der sportüblichen Regeln und Vorsichtsgebote)
- Gleitschirm- oder Hängegleiter-Fliegen (bei sehr ungünstigen Windbedingungen wie starken Böen oder Föhnsturm usw.)
- Gefährliches Klettern an einer Hausfassade

Ein absolutes Wagnis liegt vor, wenn mit einer Aktivität ein derart hohes Risiko verbunden ist, dass es sich unabhängig der konkreten Verhältnisse nicht auf ein vernünftiges Mass reduzieren lässt. Zu denken ist hierbei unter anderem an folgende Aktivitäten:

- Base-Jumping
- Motocross-Rennen inkl. Training
- Ski-Geschwindigkeits-Rekordfahrten
- Speedflying
- Tauchen in einer Tiefe von mehr als 40 Metern

Zusammenfassend ergibt sich, dass ein Unfall, sofern er auf ein Wagnis oder grobfahrlässiges Verhalten zurückzuführen ist, nebst persönlichen auch weitreichende finanzielle Konsequenzen haben kann, welche wie im Falle von Fabian S. ein Leben lang andauern. Nicht zuletzt deshalb stehen wir als Mitarbeitende des Instituts für Rechtsberatung den betroffenen Personen auch in diesen Fällen mit Rat und Tat zur Seite.

GEKÜRZTE LEISTUNGEN

Welche Leistungen werden gekürzt?
Bei Nichtberufsunfällen, welche auf ein absolutes oder relatives Wagnis zurückzuführen sind, können die Geldleistungen gekürzt und in ganz besonders schweren Fällen verweigert werden (Art. 50 Abs. 1 UVV). Zu den Geldleistungen gehören insbesondere Taggelder, Renten, die Integritätsentschädigung oder die Hilflosenentschädigung der Unfallversicherung. Nicht von einer Kürzung betroffen sind dahingegen die Heilungskosten oder die Kosten für invaliditätsbedingt notwendige Hilfsmittel.

Base-Jumping ist ein absolutes Wagnis